

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Elsbethen vom 16. Dezember 2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes - IBG 2015, LGBl. Nr. 78/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Ortsgemeinde Elsbethen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, dies gilt auch im Fall des Superädifikates. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte der Gebührenpflichtige. Die Gebührenvorschreibung erfolgt mittels Bescheid.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit den Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 540,00 zuzüglich der gesetzlichen USt. und kann jährlich von der Gemeindevertretung angepasst werden.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Für Wohnzwecke entsprechen 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Hierunter fallen auch Zinshäuser, Miethäuser, Häuser mit geförderten Mietwohnungen, Wohnbereiche bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung sowie Wohnnutzflächen bei gemischt genutzten Gebäuden. Bei gewerblichen Zwecken entsprechen 50m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke und Durchbrüche bleiben bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

a) Wohnungsgebäude:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen, ausgenommen davon sind private Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobby und Fitnessräume und Gänge zu den Räumlichkeiten. Ebenfalls ausgenommen sind zugehörige Flächen und Räume von Hallenbädern und Wellnessbereichen.
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegehäuser als selbstständiger Gebäudeteil,¹ offene Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen
- Carports und privat genutzte Garagen (gilt für alle freistehende oder angebaute Garagen, auch Tiefgaragen)
- Nebenanlagen und Nebenbauten bis 20m² (bspw. Gartenhäuser, Geräteschuppen, udgl.)

b) gewerbliche Zwecke:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen, ausgenommen Büro- und Verwaltungsflächen
- Produktions-, Be- oder Verarbeitungsflächen, Lagerflächen, Haustechnikflächen oder mit Flugdächern überdachte Flächen
- Stiegehäuser als selbstständiger Gebäudeteil, offene Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen.
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume

c) sonstige Ausnahmen:

- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind. (z.B.: Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.)

(6) Folgende Einrichtungen und Flächen sind in die jeweilige Bemessungsgrundlage zusätzlich einzubeziehen oder zu berücksichtigen:

- Hallenbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Für Schwimmbäder im Freien mit massiven Seitenwänden, sind pauschal 2 Bemessungseinheiten zu entrichten.

¹ Stiegehäuser werden nicht berücksichtigt, wenn sie selbstständig oder baulich abgegrenzt, sich im oder am Gebäude befinden. Offene Stiegehäuser werden eingerechnet.

(7) Bei folgenden Betrieben, gewerbliche Zwecken und Einrichtungen entsprechen einer Bemessungseinheit:

- Bei gewerblichen Flächen (50m² = 1 Bewertungseinheit) werden zur Bemessungsgrundlage herangezogen: Büroflächen mit Gängen, Besprechungsräume, Sozialräume, Nassräume, Umkleiden, Teeküchen, Betriebsküchen, Speiseräume, Schulungsräume, EDV Räume, Abstellräume, Archivräume, Ausstellungs-, Verkaufs- sowie Geschäftsflächen.²
- Betrieblich genutzte Freiflächen, bei denen Schmutzwässer anfallen und eine Ölabscheideranlage betrieben wird (bspw.: bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten udgl.): 150m²
- Gastgewerbebetriebe (Nutzfläche des Gasthauses, Gasthofes, Hotels inkl. Wellnessbereich, Pools oder Saunen jedoch ohne Keller und Dachboden udgl. ohne Beherbergungsbereiche) 50m²
für Beherbergung³ 1 Gästezimmer
Gastgarten 150m²
- Bei Privatzimmervermietung oder Ferienappartements sind je Privatzimmer oder Appartement 2 Bemessungseinheiten zu berechnen.
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1 Pflegezimmer
- Campingplätze 250m² (Campingfläche)
- Veranstaltungsstätten und -säle 50m²
- Schulen 1 Stammlehrer
- Kinderbetreuungsstätten 1 Kindergruppe
- Gewerblich genutzte Garagen oder Parkplätze (bspw. betriebszugehörige KFZ Garagen sowie Garagen für KFZ der gewerblichen Personentransporte oder Garagen von Transportunternehmen. Hierzu zählen auch Parkflächen (Tief- oder Hochbau) bspw. mit Schrankenanlagen, für die Parkgebühren eingehoben werden. 150m²

(8) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln und entsprechen folgende Flächen einer zu entrichtenden Bewertungseinheit:

- Dachflächen, Asphalt und Betonflächen 150 m²
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 150 m²
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 150 m²

² Dieser Punkt dient zur Klarstellung der zur BMG herangezogenen Flächen bei Betrieben und Unternehmen. Die Aufzählung ist grundsätzlich abschließend.

³ Als Gästezimmer gelten Einzelzimmer, Mehrbettzimmer, Suite oder Familienzimmer udgl.

(9) Die Bemessungseinheiten werden auf 2 Dezimalstellen ermittelt.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 ein (z.B.: durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr oder Ergänzungsbeitrages entsteht mit Baubeginn.

(2) Hinsichtlich Stundung, Ratenzahlung, Mahnung und Verjährung der Einhebung der Abgaben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) i.d.g.F..

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



DI Franz Tiefenbacher

Kundgemacht vom: 17.12.2015 bis 31.12.2015

i. A. K.